

Satzung für Märkte der Gemeinde Möllenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V vom 22.02.1994 S. 249) in Verbindung mit den §§ 60 b, 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) vom 01. Januar 1987, zuletzt geändert durch BGBl. I vom 09.11.1990, S. 2442 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Möllenhagen auf Ihrer Sitzung am 02. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktplätze, Marktzeiten, Marktverhalten

- (1) Die Satzung für Märkte gilt für die Wochenmärkte, den Weihnachtsmarkt und Sondermärkte.
- (2) Die Gemeinde Möllenhagen betreibt die Wochenmärkte, Weihnachtsmarkt und Sondermärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Plätze, Zeitpunkte und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Fallen Wochenmarkttag auf einen Feiertag, fällt dieser Markttag aus.
- (5) Lautes Feilbieten der Waren ist nur auf Sondermärkten gestattet.
- (6) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, so daß der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (7) Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, daß die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.

§ 2

Marktwaren

Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 GewO und Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 GewO vom 24.05.1992 genannten Waren.

§ 3

Vergabe der Standplätze/Wochenmarkt

- (1) Das Ordnungsamt des Amtes Möllenhagen für die Gemeinde Möllenhagen bzw. dessen Aufsichtsperson weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Standes in bestimmter Lage, von bestimmter Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt für bestimmte Tage (Tageszuweisung) oder vertraglich auf befristete unbestimmte Zeit (Dauerzuweisung).
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Eine Erweiterung des Verkaufsbereiches durch Aufstellen von Verkaufstischen, Warenträgern etc. ist nicht gestattet. Werden Standplätze von Dauerzuweisungen nicht belegt (Wartezeit bis 20 Minuten nach 8.00 Uhr) oder vor Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit frei, können sie durch die Marktleitung für den betreffenden Tag anderen Marktbesuchern zugewiesen werden. Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein. Kommt ein Marktbesucher dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Gemeinde durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.
- (4) Die Standgebühren für die Tageszuweisungen sind bis spätestens 10.00 Uhr bei der Marktleitung zu entrichten.

§ 4

Sonderregelungen

Die Gemeinde Möllenhagen ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Platz für den Wochenmarkt auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttag.

§5

Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen und ihrer Besucher

- (1) Alle Marktbeschicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit Betreten des Marktbetriebes den Anordnungen dieser Satzung für Märkte so wie den Weisungen des Ordnungsamtes unterworfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Satzung für Märkte und der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Markt im Gemeindegebiet Möllenhagen treffen; unverzüglich Folge zu leisten und auch ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (3) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen und der Polizei ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§6

Verkehrssicherheit / Sauberhaltung

- (1) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze und deren unmittelbar angrenzende Gangfläche sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktleitung sofort zu verständigen.
- (2) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, daß von ihrem Stand aus keine Verunreinigung erfolgt. Sie müssen den auf ihren Standplätzen anfallenden Abfall einsammeln und in entsprechenden von ihnen vorzuhaltenden Behältnissen aufbewahren und nach Beendigung des Markttag mitnehmen.
- (3) Die Standplätze sind nach Beendigung des Wochenmarktes von den Marktbeschickern zu reinigen und besenrein zu verlassen.
- (4) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1-3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die erforderliche Reinigung auf ihre Kosten veranlaßt werden.
- (5) Die Gemeinde Möllenhagen kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§7

Widerruf der Zuweisung

- (1) Wer gegen diese Marktsatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters befristet oder auf Dauer vom Marktbetrieb ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß kann bereits vorab durch die aufsichtsführende Person mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§8

Versicherungspflicht und Haftung

- (1) Jedem Marktbeschicker obliegt im Bereich seines Standplatzes die Versicherungspflicht.
- (2) Darüber hinaus erstreckt sich die Versicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Marktbeschicker oder seinen Gehilfen innerhalb des Marktbereiches beherrscht oder dort dem allge meinem Verkehr ausgesetzt werden.
- (3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbeschicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Marktbeschicker und ihrer Gehilfen bleibt davon unberührt.
- (4) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Marktbeschicker die Gemeinde Möllenhagen von eventuellen Ersatzansprüchen frei.
- (5) Für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Gemeinde Möllenhagen nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des vom Ordnungsamt eingesetzten Personals in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht worden sind.

- (6) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (7) Die Marktbesckicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Gemeinde für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

§9

Weihnachtsmarkt, Sondermärkte

- (1) Für den Weinachtsmarkt und die Sondermärkte gelten die Vorschriften der §§ 1-2; 5-8; 10-13 dieser Satzung.
- (2) Ergänzend zu § 3 regelt ein mit der Gemeinde Möllenhagen abgeschlossener Vertrag die Zuweisung der Standplätze.

§10

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Standgebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte der Gemeinde Möllenhagen vom 1. April 1997 zu entrichten. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§11

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Marktsatzung kann das Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen und nur befristet erteilen. Sie können jederzeit widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Bestimmungen der §§ 145 und 146 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung finden Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- | | |
|--------------------------|--|
| a) entgegen §1 Absatz 5 | Waren feilbietet |
| b) entgegen §1 Absatz 6 | Besucher bzw. Marktbesckicker belästigt |
| c) entgegen §1 Absatz 7 | Durchfahrten versperrt |
| d) entgegen § 3 Abs. (1) | einen Standplatz ohne Genehmigung belegt |
| e) entgegen § 3 Abs. (3) | Standüberlassung an andere Personen |
| | - Aufnahme Dritter |
| | - eigenmächtigen Tausch |
| | - Erweiterung des Standes |

vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Owig) vom 19. Februar 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möllenhagen, den 02. April 1997


Schwemer
Bürgermeisterin

